

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 11. Dezember 2007 an den Landrat
betreffend Erteilung des Urner Landrechts an
Bianco, Filippo, und Bianco geb. Clemenza, Anna, wohnhaft in Altdorf

Mit Eingabe vom 28. August 2002 stellt Herr Bianco, Filippo, für sich und seine Ehefrau Bianco geb. Clemenza, Anna, wohnhaft in Altdorf, Hagenstrasse 9, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechts. Die Gesuchsteller sind italienische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) sind erfüllt. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration ist am 27. Januar 2003 erteilt worden. An der Offenen Dorfgemeinde in Altdorf vom 15. November 2007 wurde den Gesuchstellern das Gemeindebürgerrecht von Altdorf UR zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:
 - Bianco, Filippo, geb. am 1. Juni 1933 in Partanna (Trapani, Italien)
 - Bianco geb. Clemenza, Anna, geb. am 1. September 1937 in Partanna (Trapani, Italien)
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 1'000.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Sie wird vom Amt für Justiz in Rechnung gestellt.

3. Die Rechtskraft des Einbürgerungsbeschlusses richtet sich nach dem Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121), insbesondere nach dessen Artikel 9.